



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



23.030

Bundesgesetz über den Wasserbau

Loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.09.23 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über das Eintreten und die Detailberatung führen wir eine einzige Debatte.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR), für die Kommission: Ich spreche für die Kommission. Ihre Kommission hat die Revision des Bundesgesetzes über den Wasserbau an zwei Sitzungen, am 20. Juni und am 21. August 2023, behandelt. Das Eintreten war nicht bestritten. Beim Gesetzentwurf geht es um den Umgang mit Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen, Steinschlag und Lawinen.

Der Bundesrat beantragt mit seiner Botschaft vom 10. März 2023 eine punktuelle Anpassung des inzwischen fast dreissigjährigen Bundesgesetzes über den Wasserbau. Er will die mittlerweile erheblichen Hochwasserrisiken begrenzen, die aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung und des Klimawandels weiter stark ansteigen. Dazu soll künftig die Risikosituation umfassend beurteilt werden. Nebst Schutzbauten sollen auch weitere Massnahmen ergriffen werden, damit der erforderliche Schutz gewährleistet ist.

In seiner Botschaft führt der Bundesrat aus, wie sich die Praxis im Umgang mit den Naturgefahren in Richtung eines integralen Risikomanagements weiterentwickelt hat und dass das ins Gesetz aufgenommen werden soll; ich verweise auf Artikel 3 mit den im Wesentlichen neu formulierten bzw. ergänzten Absätzen 2 und 3. Unter "integralem Risikomanagement" ist ein systematisches Vorgehen zu verstehen, bei dem Gefahren und Risiken analysiert und bewertet werden. Darauf basierend sollen optimale Kombinationen von Massnahmen umgesetzt werden. Integral ist das Risikomanagement, wenn alle Naturgefahren und alle Arten von Massnahmen betrachtet werden, wenn sich alle Verantwortlichen, also Behörden, Versicherungen und Betroffene, an der Planung und Umsetzung beteiligen und wenn ökologische, wirtschaftliche sowie soziale Nachhaltigkeit angestrebt wird.

Der Bundesrat will der erwarteten Risikoentwicklung mit einer optimalen Massnahmenkombination begegnen und Fehlanreize beseitigen. Dadurch soll es gemäss Bundesrat möglich sein, die hohen Investitionen in ergänzende Schutzbauten teilweise zu reduzieren. Mittelfristig soll mit den vorhandenen Bundesmitteln ein hinreichender Schutz sichergestellt werden.

Gemäss Botschaft ist mit einem leicht erhöhten Vollzugaufwand bei Bund und Kantonen und mit einer geringen Verschiebung der Finanzierung von den Kantonen zum Bund zu rechnen. Der Bund trägt unter anderem die bei den Kantonen in geringem Ausmass anfallenden finanziellen und personellen Mehrkosten durch Subventionen teilweise mit. Der zusätzliche Personalaufwand wird für alle Kantone zusammen auf 2,7 Millionen Franken geschätzt. Zudem beteiligt sich der Bund neu nicht nur an periodischen, sondern auch an regelmässigen Unterhaltsarbeiten. Dafür werden gut 20 Millionen Franken erwartet, denen Kosteneinsparungen von rund 15 Millionen Franken durch die Verlängerung des Lebenszyklus der Schutzbauten gegenüberstehen. Insgesamt erwartet der Bundesrat, dass er den Schutz vor Naturgefahren unter Berücksichtigung neuer Herausforderungen mit dieser Gesetzesvorlage kostengünstig gewährleisten kann.

In der Diskussion in der Kommission wurde festgehalten, dass mit dem integralen Risikomanagement ein Kostenanstieg aufgrund der steigenden Risiken verhindert werden soll. Das kann zum Beispiel über raumplanerische Massnahmen geschehen, indem nicht dort gebaut werden soll, wo in Zukunft Überschwemmungen drohen, die zu Millionenschäden führen könnten. Im Weiteren haben wir bereits in der Eintretensdebatte die Bedeutung von Renaturierungen und Aufwertungen von Gewässern thematisiert.

In der Detailberatung diskutierte Ihre Kommission die Erweiterung der Zweckbestimmung in Artikel 1 Absatz 2. Die Kommission lehnte den Antrag auf eine Erweiterung mit 15 zu 8 Stimmen ab. Gemäss der Minderheit Clivaz Christophe soll der Zweck auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Funktionen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



von Wasserläufen erweitert werden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass naturnahe Flüsse oder Gewässer gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähiger und resilenter sind. Es wäre daher sinnvoll, die Synergien zwischen dem Schutz vor den Gewässern und der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Wasserläufe in der Schweiz zu nutzen. Die Umweltaspekte seien im Gesetzentwurf nicht oder zu wenig erwähnt. Die Mehrheit war hingegen der Auffassung, dass der von der Minderheit angesprochene Zweck bereits im Gewässerschutzgesetz enthalten sei und daher nicht zusätzlich im Wasserbaugesetz aufgenommen werden müsse.

Wie Sie der Fahne entnehmen können, wurde in Artikel 4 Absatz 3 eine weitere Ergänzung des Wasserbaugesetzes aufgenommen. Es geht hier darum, dass die Initialpflege von neu gestalteten Gewässerraumabschnitten sichergestellt und die Kosten für die ersten fünf Jahre Pflege in die Wasserbauprojekte eingerechnet und daraus finanziert werden. Die Kosten werden so verhältnismässig auf Bund, Kantone und Gemeinden verteilt. Zugleich können die Ziele in Bezug auf die Revitalisierung und eine Aufwertung im Bereich der Biodiversität erreicht werden. Der entsprechende Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Kosten sollen gemäss Bundesrat innerhalb des bestehenden Budgets für Wasserbauprojekte von rund 130 Millionen Franken pro Jahr finanziert werden können.

Im Weiteren vertiefte die Kommission die Diskussion um Artikel 62b des Gewässerschutzgesetzes, der ursprünglich in

AB 2023 N 1700 / BO 2023 N 1700

der Vernehmlassungsvorlage enthalten war, dann aber wegen der zu erwartenden Mehrkosten vom Bundesrat wieder gestrichen wurde. Es geht hier um den Minderheitsantrag Bulliard.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass sich die Abgeltungen auf den Unterhalt zum Hochwasserschutz beschränkten und keine Anwendung auf den ökologischen Unterhalt fänden. Eine grosse Zahl von Vernehmlassungsteilnehmenden habe auf die Notwendigkeit dieser Unterhaltsbeiträge hingewiesen. Zudem sei es sinnvoll, wenn Pflanzungen und Ansaaten unterhalten würden. Die Kosten für den Unterhalt der ökologischen Funktionen aller Gewässer in der Schweiz betragen heute 30 Millionen Franken. Der Bundesrat möchte auf diese Ergänzung des Gesetzes verzichten, da damit die Bundeskosten ansteigen, die Kantone dagegen sparen würden. Der Antrag auf Ergänzung von Artikel 62b des Gewässerschutzgesetzes wurde mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung in der UREK-N wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: Nous traitons de la modification de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau. Je vous présente la position de la commission. Sans aucune plaisanterie, voici un sujet actuel, celui de la gestion globale des dangers naturels, dangers qui ont pour noms: inondation, glissement de terrain, chute de pierre ou encore avalanche. Plus sérieusement, j'ai le plaisir de rapporter pour la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie. Je vous demande, à l'instar de notre commission, d'approuver le projet de modification de la loi présentée et expliquée dans le message du Conseil fédéral du 10 mars de cette année.

Notre pays connaît une croissance urbaine importante et il subit les changements climatiques que nous connaissons et que nous vivons. Ces deux défis actuels bouleversent quelque peu la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau, qui date du siècle dernier, de 1991 exactement. Face à ces défis, il ne suffit plus de nous concentrer sur la limitation des risques, nous devons nous occuper de leur gestion intégrée. En d'autres termes, nous devons prendre toute mesure organisationnelle, biologique, technique, en matière d'aménagement avec un seul objectif: la sécurité de notre pays, de sa population.

Les modifications ainsi prévues de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau et les adaptations de la loi sur les forêts et de la loi sur la protection des eaux vont ainsi inscrire une approche fondée sur les risques dans la gestion des dangers naturels. Cette planification intégrale est essentielle.

J'ajoute quelques remarques. Nous soutenons le Conseil fédéral dans sa volonté d'élargir l'éventail des mesures de protection contre les crues donnant lieu à des indemnités.

Nous proposons, à l'unanimité, que la Confédération puisse cofinancer l'entretien initial des espaces réservés aux eaux nouvellement aménagés pendant cinq ans. Cela améliorera le contrôle qualité de ces aménagements.

Nous souhaitons que la participation financière de la Confédération aux mesures d'entretien se limite à la protection contre les crues. Ce point a suscité une large discussion au sein de notre commission. Par 13 voix contre 11 et 1 abstention, la commission se rallie au Conseil fédéral sur ce point, alors que la minorité Clivaz Christophe propose de cofinancer également l'entretien écologique des cours d'eau.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



En résumé, et sans entrer dans le détail des modifications proposées, avec l'approche dont nous débattons présentement, l'accent n'est pas uniquement mis sur la défense contre le danger. En effet, notre attention se porte sur la gestion des risques. Par ailleurs, cette révision de loi prévoit une extension des bases légales liées à l'indemnisation, ce qui devrait également nous permettre d'économiser des coûts.

Au nom de la commission, je vous invite à suivre sa majorité dans le sens souhaité par le Conseil fédéral.

Clivaz Christophe (G, VS): Ce projet de révision de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau consacre une approche basée sur la limitation des risques et met pour la première fois l'accent sur les mesures d'aménagement du territoire et l'entretien, plutôt que sur les interventions purement techniques. C'est une bonne chose. Par contre, il n'aborde pas la question du maintien et du rétablissement de la fonction écologique des rivières, alors que le maintien ou le rétablissement des fonctions naturelles des cours d'eau et la protection contre les crues vont de pair. En effet, les cours d'eau naturels ou semi-naturels contribuent au renouvellement des eaux souterraines et peuvent atténuer les situations de crue.

De plus, les cours d'eau proches de l'état naturel sont plus résistants et résilients face au changement climatique. La présente révision est une occasion idéale d'exploiter les synergies entre la protection contre les crues et le rétablissement des fonctions naturelles de nos cours d'eau suisses. C'est pourquoi je vous fais cette proposition de minorité.

Selon le document "Idées directrices – Cours d'eau suisses" et les directives "Protection contre les crues des cours d'eau" de la Confédération, tous deux publiés en 2001, toutes les interventions hydrauliques doivent tenir compte des trois domaines de la durabilité, à savoir les aspects sociaux, économiques et environnementaux. Cette approche transversale doit être représentée dans la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau.

A l'article 1, il est indiqué que la loi vise la protection des personnes et des biens matériels importants et prend ainsi en compte les aspects sociaux et économiques. L'aspect environnemental n'est par contre pas explicitement mentionné dans la loi. C'est pourquoi je propose d'ajouter un alinéa 2 à l'article 1 pour prendre en compte la dimension environnementale de la durabilité.

De plus, il faut relever que les exigences écologiques ont été retirées de l'article 4 de la loi et remplacées par un renvoi aux dispositions de l'article 37 de la loi sur la protection des eaux. On se retrouve ainsi avec un projet de révision de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau qui ne mentionne à aucun moment explicitement les exigences écologiques, ce qui est quand même regrettable, vu les synergies évidentes entre les fonctions naturelles des cours d'eau et la protection contre les crues.

C'est pourquoi je vous invite à accepter ma proposition de minorité.

Paganini Nicolò (M-E, SG): Die Mitte-Fraktion unterstützt das Eintreten auf den vorliegenden Gesetzentwurf, das ja unbestritten ist.

Den Anstoss zur vorliegenden Revision gab nicht zuletzt das im Jahr 2012 eingereichte Postulat 12.4271 des damaligen Walliser CVP-Nationalrates Christophe Darbellay mit dem Titel "Besserer Infrastrukturschutz vor Steinschlägen, Erdrutschen, Fels- und Bergstürzen". Der Postulatsbericht mit dem Titel "Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz" kommt zum Schluss, dass die Schweiz in der Vergangenheit bei Naturkatastrophen immer wieder neue Erkenntnisse aus den Schadeneignissen und den damit verbundenen Gefahrenprozessen gewonnen hat und diese in der Praxis umsetzt. Das integrale Risikomanagement von Naturgefahren wurde 2004 durch die Nationale Plattform Naturgefahren (Planat) in der Strategie Naturgefahren Schweiz verankert. Der Postulatsbericht hält fest, es gelte, diesen Ansatz für die Zukunft weiterzuentwickeln, denn der Schutz vor Naturgefahren sei eine Daueraufgabe. Diesen Schlussfolgerungen trägt die Änderung des Wasserbaugesetzes Rechnung, indem der Ansatz des integralen Risikomanagements in Artikel 3 verankert wird. Das ist der Kern der vorliegenden Revision.

Heute leben rund 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten, wo sich auch rund 30 Prozent der Arbeitsplätze und 25 Prozent der Sachwerte befinden. Die zu beobachtende Häufung von extremen Wetterereignissen, zuletzt vor gut zwei Wochen, führt uns regelmäßig vor Augen, wie wichtig das Thema "Umgang mit Naturgefahren" gerade für das Alpenland und Wasserschloss Schweiz ist.

Man kann bei vielen Geschäften, die wir hier in diesem Saal beraten, die Frage aufwerfen, ob die Übertragung einer Aufgabe an den Bund, ja überhaupt an den Staat sinnvoll und nötig ist. Wenn es aber um die Sicherheit der Menschen in

AB 2023 N 1701 / BO 2023 N 1701

unserem Land geht, dann ist die Antwort klar. Dieser Schutz der Menschen vor existenzbedrohenden Gefahren ist eine Kernaufgabe des Staates, und deshalb braucht es die Weiterentwicklung des Wasserbaugesetzes.

Im Detail unterstützen wir den von der Kommission in Artikel 4 Absatz 3 des Wasserbaugesetzes und Artikel



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



62b des Gewässerschutzgesetzes eingefügten und nicht bestrittenen Zusatz, wonach die Initialpflege von neu gebauten Gewässerraumabschnitten während fünf Jahren zulasten des Bauprojektes zu finanzieren ist. Es macht keinen Sinn, aufwendig zu gestalten und zu bepflanzen, wenn nachher nicht mit Pflegemassnahmen dafür gesorgt wird, dass die beabsichtigte Wirkung auch tatsächlich eintritt. Bei Artikel 1 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen. Das Wasserbaugesetz hat seinen Zweck eben im Schutz vor Naturgefahren. Die Anliegen der Minderheit finden ihre Regelung demgegenüber im Gewässerschutzgesetz. Zur Minderheit Bulliard brauche ich keine Ausführungen mehr zu machen, der Antrag dieser Minderheit wurde zurückgezogen.

Munz Martina (S, SH): Die SP unterstützt die Vorlage und wird auf das Wasserbaugesetz eintreten. Wir unterstützen auch die Minderheit Clivaz Christophe. Der Minderheitsantrag Bulliard wurde ja eben zurückgezogen. Mit der vorliegenden Revision des Wasserbaugesetzes werden die Raumplanungs- und Instandhaltungsmassnahmen verankert. Gegenüber technischen Eingriffen werden diese Massnahmen klar bevorzugt. Auch das integrale Risikomanagement ist ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüssen grundsätzlich diese Vorlage. Die Vorlage ist unbestritten, und deshalb konzentriere ich mich auf die Minderheit. Das Wasserbaugesetz bleibt ein reines Hochwasserschutzgesetz. Natürliche Funktionen von Flüssen werden auch in Artikel 1 nicht erwähnt. In der Vergangenheit wurden die meisten Schweizer Flüsse begradigt. Der Verlust an aquatischer Biodiversität ist deshalb gross. Naturnahe Flüsse sind widerstandsfähiger gegen Hochwasser und Erosion. Die Wiederherstellung und die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Flüsse ist deshalb von entscheidender Bedeutung für die Resilienz der Gewässer. Mit dem Klimawandel nehmen Extremereignisse massiv zu. Gerade deshalb wären die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Flüsse und Gewässer noch wichtiger. Das spart langfristig enorme Kosten. Leider nimmt das Gesetz diesen Ansatz nicht oder zu wenig auf. Natürliche Funktionen von Flüssen und Hochwasserschutz müssen Hand in Hand gehen. Wir unterstützen deshalb die Minderheit Clivaz Christophe bei Artikel 1 Absatz 2. Schon im Zweckartikel soll festgehalten werden, dass die natürlichen Funktionen von Wasserläufen erhalten oder wiederhergestellt werden. Das vermindert das Risiko von Extremereignissen.

Leider wurde der Antrag der Minderheit Bulliard zurückgezogen; wir hätten diesen Antrag unterstützt, da es für den Gewässerunterhalt einzig rund 30 Millionen Franken braucht. Bedenkt man, welche Schäden man verhindern kann, wenn man dieses Geld in die Hand nimmt, dann sieht man: Dieser Mitteleinsatz lohnt sich bestimmt. Ich nehme jedoch an, dass dieses Geld aus einem anderen Topf kommt, sodass es diesen Minderheitsantrag nicht mehr braucht.

Die grossen Schadenereignisse der letzten Jahre machen eine Anpassung des Wasserbaugesetzes notwendig. Menschen und Güter sollen vor Naturgefahren besser geschützt werden. Die Vorlage schafft die Voraussetzungen für vermehrte raumplanerische Massnahmen. Das begrüssen wir sehr. Es braucht aber auch eine bessere Unterstützung der Wiederherstellung und Erhaltung der ökologischen Funktionen von natürlichen Gewässern.

Ich bitte Sie, stimmen Sie dem Gesetz und den Anträgen der Minderheit Clivaz Christophe zu.

Strupler Manuel (V, TG): Ich mache es kurz, ich muss noch einige Zeit vom vorherigen Geschäft kompensieren.

Um es vorwegzunehmen: Die SVP-Fraktion wird den Änderungen im Bundesgesetz über den Wasserbau und den damit verbundenen Anpassungen im Waldgesetz und im Gewässerschutzgesetz zustimmen. Die Schäden durch die Ereignisse in den letzten Jahren haben gezeigt, dass dies nötig ist. Wir begrüssen es, dass der risikobasierte Ansatz im Umgang mit Naturgefahren gestärkt wird. Zentral dabei ist eine integrale Planung. Es ist auch richtig, dass das Spektrum der abgeltungsberechtigten Massnahmen beim Hochwasserschutz erweitert wird. Aber es ist uns auch wichtig, dass eine Risiko- und Güterabwägung in Bezug auf den Kulturlandverlust mit einbezogen wird. Dazu ist es nötig, sorgsam mit Kulturland umzugehen oder zumindest für eine faire Entschädigung zu sorgen.

Allgemein fragen wir uns immer wieder, ob es richtig ist, dass nicht immer der Hochwasserschutz an erster Stelle steht, und ob nicht die Revitalisierungsziele etwas weniger gewichtet und somit Kulturland und gute Fruchtfolgefächern geschont werden sollten. So könnte man mit dem gleichen Geld mehr effektiven Hochwasserschutz machen. Wie mein Vorredner schon sagte: Es leben immerhin rund 20 Prozent der Bevölkerung in hochwassergefährdeten Gebieten; sie brauchen Hochwasserschutz, nicht unbedingt mehr Blumenwiesen.

Neu soll auf Antrag unserer Delegation der Bund die Initialpflege neu gestalteter Gewässerräume jeweils während der ersten fünf Jahre mitfinanzieren. Damit soll die Qualität der aufgewerteten Flächen in Sachen Biodiversität verbessert werden. Dafür ist eine richtige und fachmännische Pflege nötig. Mit der Abrechnung



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



und der Betreuung über das Projekt soll das künftig besser sichergestellt werden, damit die Ziele in Sachen Biodiversität eben auch auf den schon vorhandenen Flächen erreicht werden und nicht am Schluss wieder die Landwirtschaftsflächen und die Landwirtschaft hinhalten müssen, um die Biodiversitätsziele zu erfüllen. Dass die Anträge, die zu zusätzlichen Kosten für den Bund führen würden, abgelehnt wurden, begrüssen wir. Denn bis auf die neu aufgenommene Initialpflege soll die Kompetenz bei den Kantonen und Gemeinden bleiben.

Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG): Ich spreche für die FDP-Fraktion. Das Bundesgesetz über den Wasserbau schuf 1991 die Grundlage für einen modernen Hochwasserschutz. Die FDP-Fraktion nimmt aber besorgt davon Kenntnis, dass die Hochwasserrisiken weiterhin stark zunehmen. Geschuldet ist dies der Überlagerung von Gefahr und Nutzung aufgrund des Klimawandels, der Siedlungsentwicklung, des Ausbaus der Infrastrukturen und der dichteren Raumnutzung.

Daher begrüßt die FDP-Fraktion den nun angestrebten Wechsel von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur. Hauptziel muss jedoch sein, die heute bestehenden Schutzdefizite im Bereich der Natur- und Störfallrisiken rasch zu beheben. Siedlungen und Infrastrukturen inklusive ihrer Nutzungen sind konsequent auf Naturgefahrsituationen abzustimmen. Das dazu gewählte Instrument des integralen Risikomanagements erachten wir als richtig.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Ursachen von Gefahrensituationen nicht hinterfragt werden. Wir erwarten, dass der Bundesrat auch die Entstehung solcher Ereignisse mit geeigneten Umweltmassnahmen minimiert und den ökologischen Aspekten des Wasserbaus die nötige Aufmerksamkeit schenkt. Gemäss Bundesrat soll der Risikozunahme mit kombinierten Massnahmen begegnet werden. Schutzbauten vermindern die Gefahr, raumplanerische Massnahmen begrenzen das Schadenpotenzial. Damit soll der Schutz vor Naturgefahren unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen kostengünstig gewährleistet werden. Wir fragen uns jedoch, ob sich die gewünschte Wirkung ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungsrechts und des Bevölkerungsschutzrechts entfalten wird.

Zudem bezweifelt die FDP-Fraktion, dass auf der Basis der vorliegenden Rechtsanpassung mit den vorhandenen Finanzmitteln das bestehende Schutzniveau trotz Risikozunahme aufrechterhalten werden kann. Ehrlicherweise muss doch davon ausgegangen werden, dass die Kosten für Schutzmassnahmen zunehmen werden. Die FDP-Fraktion nimmt den Bundesrat beim Wort und erwartet, dass es zu keiner Kostenexplosion kommen wird. Allfällige

AB 2023 N 1702 / BO 2023 N 1702

Kostenveränderungen sind ganz im Sinne des Föderalismus entsprechend zu verteilen.

Im Rahmen des integralen Risikomanagements ist die Schadenermittlung ein wichtiger Faktor. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen könnte es jedoch so interpretiert werden, dass der Bund ausschliesslich die primären Schäden an Personen und Sachwerten berücksichtigt. Allerdings betragen die sekundären Schäden wie Betriebs- und Steuerausfälle, Reputations- oder auch ökologische Schäden oftmals ein Mehrfaches davon. Da solche Schäden offensichtlich nicht in die Risikobetrachtung einfließen, wird das Risiko in urbanen und gewerblich-industriell geprägten Landesgegenden massiv unterschätzt. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er diesem Umstand in der Verordnung Rechnung tragen wird.

In der aktuellen Schadenstatistik wird nicht differenziert zwischen Personenschäden, die aufgrund einer Naturgefahr entstehen, oder solchen, die aufgrund des Fehlverhaltens einer Person entstehen. Letztere müssten aus der Statistik herausgerechnet werden. Es darf angenommen werden, dass damit die Anzahl und die Höhe der Personenschäden sinken würden. Wir bitten den Bundesrat, diese Unterscheidung in Zukunft zu berücksichtigen.

Als etwas eigenartig erachtet die FDP-Liberale Fraktion zudem, dass man die Chance verpasst hat, die Begrifflichkeiten in den verschiedenen Erlassen zu harmonisieren. So spricht man im Bundesgesetz über den Gewässerschutz von "oberirdischen Gewässern", dagegen ist im vorliegenden Entwurf, z. B. in Artikel 4, nur noch von "Gewässern" die Rede. Wir erwarten, dass bei zukünftigen Änderungen von solch technischen Erlassen sorgfältiger auf Begrifflichkeiten geachtet wird und diese aufeinander abgestimmt werden.

Abschliessend begrüßt die FDP-Liberale Fraktion die ganzheitliche Betrachtung der Gewässer mit all ihren ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen. Der Entwurf erfüllt diesen Zweck mehrheitlich, weshalb wir auf die Vorlage eintreten werden. In der Detailberatung unterstützen wir immer die Kommissionsmehrheit, und in der Gesamtabstimmung stimmen wir der Vorlage geschlossen zu.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



Egger Kurt (G, TG): Das Ziel des Wasserbaugesetzes ist es, Menschen und Güter vor schädlichen Einwirkungen des Wassers zu schützen. Extreme Wetterereignisse werden künftig stark zunehmen. Die Ausdehnung der Siedlungen erhöht die Risiken, die Schutzbauwerke altern. Zum Erhalt ihrer Wirksamkeit müssen sie unterhalten werden. Das umfasst das vorliegende Gesetz.

Die Revision verpasst es jedoch, die Synergien zwischen Hochwasserschutz und den natürlichen Funktionen der Flüsse zu stärken. In der heutigen Zeit, in der ein Grossteil der Schweizer Gewässer begradigt ist und die Verluste aquatischer Biodiversität massiv sind, ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionen von Gewässern entscheidend.

In den letzten 150 Jahren haben der Hochwasserschutz und die Schaffung von Kulturland sowie die Urbanisierung – einhergehend mit der Kanalisierung und Verbauung von Gewässern – den Gewässerraum massiv reduziert und die Lebensräume geschädigt. Das wurde auch noch mit hohen Subventionen unterstützt. Jetzt gibt es die Chance, mit der Annahme des entsprechenden Minderheitsantrages Clivaz Christophe hier noch eine Korrektur vorzunehmen: Der Zweckartikel soll um die explizite Erwähnung der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Fliessgewässer ergänzt werden. Damit wird im Gesetz ein interdisziplinärer Ansatz für die Wasserwirtschaft abgebildet. Naturnahe Gewässer sind angesichts der Klimakrise resilenter gegenüber sich ändernden Bedingungen und Extremereignissen. Die Ergänzung des Zweckartikels ist eine wirksame Art der Risikoprävention. Unterstützen Sie deshalb den Minderheitsantrag Clivaz Christophe. Das Gesetz wird auch mit dem Begriff "Unterhalt von Gewässern" ergänzt. Unter Gewässerunterhalt – so steht es im Gewässerschutzgesetz – versteht man die regelmässig oder nach Schadeneignissen erforderlichen Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Erhalt des Hochwasserschutzes. Mit diesem neuen Begriff wird die gesetzliche Grundlage für die Subventionierung des Unterhalts von Gewässern durch den Bund geschaffen, mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen zu erhalten und wiederherzustellen. Derzeit werden Subventionen für den Hochwasserschutz nur für periodische Unterhaltsarbeiten und nicht für den laufenden Unterhalt ausgerichtet, wobei Massnahmen zur Pflege der Vegetation davon noch ausgenommen sind.

Der Gewässerunterhalt dient nicht nur dem Erhalt der ökologischen Werte und der ökologischen Aufwertung von Gewässern. Durch den Unterhalt wird auch die Funktionsfähigkeit von Schutzbauten und die Aufrechterhaltung eines offenen Abflussprofils gewährleistet. Die Pflege der Ufervegetation sorgt dafür, dass sich eine typische Vegetation und komplexe Ökosysteme entwickeln können. Auch die Stabilität der Ufer und die Aufrechterhaltung der Abflusskapazität können dadurch gewährleistet werden. Durch gezielte und regelmässige Massnahmen zum Gewässerunterhalt kann die in der Schweiz besonders in und entlang von Gewässern gefährdete Biodiversität mit geringen Kosten stark gefördert und gleichzeitig ein Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet werden. Nachdem der Minderheitsantrag Bulliard nun zurückgezogen worden ist, was wir schade finden, bleibt zu diesem Thema die Unterstützung der Pflege für die ersten fünf Jahre gemäss Artikel 4. Wir unterstützen das selbstverständlich.

Wir sind für Eintreten und unterstützen die Minderheit Clivaz Christophe.

Flach Beat (GL, AG): Auch ich kann mich etwas kürzer fassen und die Zeit, die ich beim vorhergehenden Geschäft verbraucht habe, etwas kompensieren, und zwar dank des Rückzugs des Antrages der Minderheit Bulliard. Die Grünliberalen sind selbstverständlich auch für Eintreten auf diese Vorlage. Wir unterstützen die Anträge der Kommissionsmehrheit.

Beim Hochwasserschutz wäre es ja eigentlich das Einfachste, wenn Sie die Flüsse und Bäche, die sich in Ihrer Region befinden, einfach kanalieren, etwas ausbauen und damit dafür sorgen würden, dass das Wasser, das da kommt, möglichst schnell wegfliesst. Das Problem ist nur: Das Wasser landet dann bei irgendjemand anderem und staut sich dort. Ich habe das Hochwasser von 2007 in Aarau erlebt, als der Schachen innerhalb weniger Minuten geflutet wurde. Problempunkt war da tatsächlich, dass bei einem Werk an der Aare oberhalb von Aarau wahrscheinlich zu lange zu viel Wasser hinuntergelassen worden war und dazwischen keine Flächen vorhanden waren, in welche sich das Wasser hätte verteilen können.

Damit bin ich eigentlich schon beim Hauptinhalt dieser Vorlage aus der Sicht von uns Grünliberalen: Es ist ein integrales Risikomanagement vorgesehen, bei welchem man davon ausgeht, dass es nicht nur punktuell für Entlastung sorgt, sondern insgesamt abschätzt, wie viel Wasser in welcher Zeit da kommen kann und welche Massnahmen dazu dienen können, dass das Wasser so verteilt werden kann, dass keine Schäden an Menschen, an Infrastrukturen, an der Natur bzw. an der Volkswirtschaft entstehen.

Ebenso wichtig ist, dass eine Initialpflege sichergestellt wird, wenn Massnahmen getroffen werden, insbesondere bei den Kantonen. Werden beispielsweise Massnahmen baulicher Art getroffen, soll sichergestellt sein, dass diese in den ersten fünf Jahren auch funktionieren. Dann nämlich kann man auch davon ausgehen, dass



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



man in Zukunft weiterhin gemäss den Planungen vorgehen wird.

Wesentlich ist auch, dass es beim Zweckartikel dieses Gesetzes nicht darum geht, mehr Wasserfläche für Auen usw. zur Verfügung zu stellen. Es sind eigentlich die Massnahmen, die die Ziele beinhalten. Aus diesem Grund lehnen auch wir den Antrag der Minderheit Clivaz Christophe ab. Er sagt zwar etwas völlig Richtiges, nämlich dass die Funktionen von Wasserläufen zu erhalten und auch wiederherzustellen seien. Doch das sind die raumplanerischen oder technischen Massnahmen, die auf der Basis des Wasserbaugesetzes umgesetzt werden sollen, um die entsprechenden Flächen und Räume zur Verfügung zu stellen, damit Hochwasserschutz nach einem modernen Konzept entwickelt

AB 2023 N 1703 / BO 2023 N 1703

werden kann, wonach es Stauräume geben kann wie auch Flächen, in welchen sich das Wasser verteilen kann. Wir werden in der Zukunft viel mehr Starkregenereignisse haben, wir werden aber auch viel mehr Trockenereignisse haben. Massnahmen müssen dies alles mit vorsehen, damit unsere Flüsse und Bäche nicht austrocknen und damit die dortige Tierwelt nicht stirbt. Deshalb ist es wichtig, diesen integralen Ansatz zu verfolgen. Ich bitte Sie, einzutreten und der Mehrheit zu folgen.

Rösti Albert, Bundesrat: Wir unterbreiten Ihnen hier eine Vorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Als gebürtiger Kandersteger sind mir Naturgefahren gut bekannt – das Dorf war ja in letzter Zeit verschiedentlich in den Schlagzeilen wegen möglichen Bergsturzgefahren. Nicht zuletzt deshalb liegt mir der Schutz der Bevölkerung natürlich ganz speziell am Herzen. Ich bin deshalb froh, dass wir hier mit dieser Vorlage eine Verbesserung hinkriegen. Ich möchte den Spezialisten für die Erarbeitung recht herzlich danken. Die jüngsten Hochwasser in der Ostschweiz haben uns auch gezeigt, wie wichtig ein risikobasiertes und integrales Management beim Hochwasserschutz ist und wie relevant eben dieses Gesetz ist.

Die Vorlage ist hier nicht sehr spannend, weil glücklicherweise nicht umstritten. Ich bitte Sie entsprechend, darauf einzutreten.

Was sind die Herausforderungen? Es sind extreme Wetterereignisse, die künftig eher zunehmen werden, und, damit verbunden, auch Hochwasserereignisse und andere Naturgefahren. Die weitere Ausdehnung der Siedlungen und der Ausbau der Infrastrukturen lassen die Risiken zusätzlich ansteigen. Schliesslich kommen Schutzbauwerke in die Jahre und müssen unterhalten werden, damit sie ihre Wirksamkeit behalten. Die drei Faktoren – zunehmende Wetterereignisse, mehr Infrastrukturen und in die Jahre kommende Infrastrukturen – sind Gründe genug, um dieses Gesetz hier entsprechend anzupassen. Die Vorlage hat zum Ziel, den steigenden Risiken mit optimal kombinierten Massnahmen zu begegnen, um mittelfristig das Sicherheitsniveau mit den vorhandenen Mitteln zu erhalten.

Ihre vorberatende Kommission hat diese Teilrevision einstimmig unterstützt. Ich freue mich und danke für die positive Aufnahme.

Zum Zweckartikel: In Artikel 1 wird formuliert, dass das Gesetz zum Ziel hat, Menschen und erhebliche Sachwerte vor den Folgen von Hochwasser zu schützen, also beispielsweise vor Überschwemmungen. Die Formulierung wird zudem an die Bundesverfassung angepasst, nämlich an Artikel 76: Neu heisst es "vor schädigenden Einwirkungen des Wassers" anstelle von "vor schädlichen Einwirkungen des Wassers". Ich bitte Sie, hier der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und insbesondere keinen neuen Absatz 2 aufzunehmen. Aufgrund der Systematik der Rechtsetzung wird im Wasserbaugesetz der Hochwasserschutz geregelt, und das Gewässerschutzgesetz regelt die ökologischen Aspekte.

Der von der Minderheit Clivaz Christophe beantragte Zweck ist bereits in Artikel 1 des Gewässerschutzgesetzes enthalten und würde deshalb mit diesem Zusatz in Absatz 2 keine Änderung erfahren. Der Zusatz ist also nicht notwendig. Herr Clivaz hat ein berechtigtes Anliegen, das aber im Gewässerschutzgesetz ausreichend berücksichtigt ist.

Zu Artikel 3, die Massnahmen betreffend: In Absatz 1 werden neu der Begriff "Risiko" und dessen Definition eingeführt. Zum Hochwasserrisiko gehört sowohl das Ausmass als auch die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens durch Hochwasser. Die Festlegung, dass raumplanerische Massnahmen und der Unterhalt prioritär vor weiteren Massnahmen umzusetzen sind, wird beibehalten. Der Sinn dieser Prioritätensetzung wird jedoch ergänzt. In erster Priorität soll der Risikoanstieg begrenzt werden. Dadurch werden neue inakzeptable Risiken möglichst vermieden, und teure zusätzliche Schutzbauten können teilweise eingespart werden. Das heisst, dass ein Risiko mit gleich viel Geld besser abgedeckt werden kann. In zweiter Priorität sollen, wo notwendig, organisatorische, ingenieurbiologische und technische Massnahmen ergänzend umgesetzt werden.

Der heutige Absatz 2 beschränkt sich auf technische Massnahmen wie Verbauungen, Korrekturen oder Rückhalteanlagen. Neu werden weitere Massnahmen genannt, die das Hochwasserrisiko begrenzen und vermin-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



dern. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass jeweils eine optimale Kombination von Massnahmen verschiedener Art umgesetzt werden soll.

In Absatz 3 wird das in der Praxis bereits weitgehend gelebte integrale Risikomanagement, das sogenannte IRM, im Gesetz verankert – ein neuer Ansatz. Das Adverbial "risikobasiert" verweist auf ein systematisches Vorgehen, bei dem die Risiken erfasst und bewertet und, darauf basierend, Massnahmen geplant und umgesetzt werden. Bei der integralen Massnahmenplanung wird explizit gefordert, dass verschiedene Massnahmen einbezogen und aufeinander abgestimmt werden müssen.

Zu den Anforderungen: Artikel 4 WBG und Artikel 37 GSchG hatten bisher nahezu gleichlautende Bestimmungen, um die ökologischen Funktionen sowohl beim Hochwasserschutz wie auch bei Revitalisierungsprojekten zu gewährleisten. Neu wird in Artikel 4 Absatz 2 WBG auf Artikel 37 GSchG verwiesen. Damit ist eine gleichlautende Bestimmung für beide Gesetze gewährleistet. Der neue Artikel 4 Absatz 2 WBG stellt fortan sicher, dass die Anliegen des Gewässerschutzes bei allen wasserbaulichen Massnahmen gelten.

Ihre vorberatende Kommission beantragt nun, in Artikel 4 WBG einen neuen Absatz 3 einzufügen. Sowohl hier als auch, parallel dazu, beim Gewässerschutzgesetz bitte ich Sie namens des Bundesrates, Ihrer Kommission nicht zu folgen. Die Kommission möchte, dass der Bund die Pflege neu gestalteter Gewässerräume jeweils während fünf Jahren mitfinanzieren kann. Die Bundessubventionen an den ökologischen Unterhalt von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten während der ersten fünf Jahre werden auf 500 000 Franken bzw. 1,5 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Bereits heute reicht der Kredit für Revitalisierungen nicht aus, um die Projekte der Kantone allesamt zu finanzieren. Eigentlich sehen wir auch nicht ein, weshalb wir hier eine Aufgabe, die der Kanton erfüllt, nun auf Bundesebene wahrnehmen sollen.

Ich bitte Sie deshalb, hier dem Antrag der Kommission – ich habe eine Abstimmung dazu verlangt, wobei es keine Minderheit gibt – nicht zuzustimmen, d.h., bei Artikel 4 beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben und den neu beantragten Absatz 3 abzulehnen.

Das waren meine kurzen Ausführungen. Ich bitte Sie, die zwei Änderungsanträge der Kommission abzulehnen und den Entwurf des Bundesrates zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über den Wasserbau Loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung, Titel, Ingress; Gliederungstitel vor Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I introduction, titre, préambule; titre précédent l'art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2023 N 1704 / BO 2023 N 1704

Antrag der Minderheit

(Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



Abs. 2

Es bezweckt, die natürlichen Funktionen von Wasserläufen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Art. 1

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Elle a pour but de maintenir ou rétablir les fonctions naturelles des cours d'eau.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.030/27356)

Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

Dagegen ... 113 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Al. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Al. 3

Die Initialpflege von neu gestalteten Gewässerraumabschnitten ist sicherzustellen. Dazu sind die Kosten für die ersten fünf Jahre Pflege in die Wasserbauprojekte einzurechnen und daraus zu finanzieren.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

L'entretien initial des tronçons nouvellement aménagés de l'espace réservé aux eaux doit être garanti. Les coûts occasionnés par cet entretien durant les cinq premières années doivent être intégrés aux projets d'aménagement des cours d'eau et leur financement doit être assuré dans le cadre de ces projets.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Bundesrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.030/27360)

Für den Antrag der Kommission ... 175 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 3 Stimmen

(1 Enthaltung)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



Art. 6–9; 11 Abs. 4; 12a; Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6–9; 11 al. 4; 12a; ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

Art. 62b Abs. 6

Die Initialpflege von neu gestalteten Gewässerraumabschnitten ist sicherzustellen. Dazu sind die Kosten für die ersten fünf Jahre Pflege in die Wasserbauprojekte einzurechnen und daraus zu finanzieren.

Antrag der Minderheit

(Bulliard, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Art. 62b Titel

Revitalisierung und Unterhalt von Gewässern

Art. 62b Abs. 1

... zur Revitalisierung von Gewässern und Gewässerunterhalt.

Ch. 1

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 62b al. 6

L'entretien initial des tronçons nouvellement aménagés de l'espace réservé aux eaux doit être garanti. Les coûts occasionnés par cet entretien durant les cinq premières années doivent être intégrés aux projets d'aménagement des cours d'eau et leur financement doit être assuré dans le cadre de ces projets.

Proposition de la minorité

(Bulliard, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Art. 62b titre

Revitalisation et entretien des cours d'eau

Art. 62b al. 1

... à revitaliser et à entretenir les eaux.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit Bulliard wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 23.030
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 23.030



Ch. 2–5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 23.030/27358)

Für Annahme des Entwurfs ... 180 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Das Geschäft geht an den Ständerat.

AB 2023 N 1705 / BO 2023 N 1705